

Satzung der Stadt Laasphe

Präambel:

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 und 4 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), hat der Rat der Stadt Laasphe in der Sitzung vom 9. 7. 1973 die Planungsanzeichnung, Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften gemäß § 16 BBauG und die Gestaltungsfestsetzungen gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Festsetzung z.B. von Gebieten, Flächen für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen bestimmt ist. Grenze für unterschiedliche Nutzung innerhalb eines Baugebietes (Gebiet) z.B. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Art, Maß, Bauweise, Baugrenzen

GE Gewerbegebiet gem. § 9 BauNVO.

Zulässig sind:
1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Diskotheken und Vergnügungsstätten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen mit sich bringen können,
2. Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Die Ausnahmen nach § 9 (3) Satz 1 BauNVO werden nicht zugelassen.

GI Industriegebiet gem. § 9 BauNVO.

Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben zur Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, Tankstellen,
2. Lagerhäuser und öffentlichen Betrieben.

Ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Die Ausnahmen nach § 9 (3) Satz 1 BauNVO werden nicht zugelassen.

Flächen, die überwiegend durch die Grundstücksnutzung bestimmt sind, z.B. Flächen für Gemeinbedarf, Verkehrsflächen, Versorgungsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald

Grünflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Straßenabschnitt

Öffentliche Parkplätze

Flächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Radweg

Wasserflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

Versorgungsanlage

Flächen für Abfallbeseitigung

Abfallbeseitigung

Grünflächen, Sportplatz, Spielplatz, Dauerkleingärten, Friedhof

Sportplatz

Spielplatz

Dauerkleingärten

Friedhof

Flächen für Landwirtschaft und Wald

Landwirtschaft

Wald

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen

Aufschüttungen

Abgrabungen

Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Flächen für die Forstwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Flächen für die Forstwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen

Einzelbäume

erhaltenswerte Einzelbäume

B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Gewässerschutzbereiche

Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen

C) Gestaltungsfestsetzungen gem. § 103 BauO NW

Dachneigung: o 2 20°

D) Sonstige Darstellungen

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

vorhandene Gewerbeanlage und Grundstücksgrenzen

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez. Bachhuber
Bürgermeister

gez. Schmidt
Stadtdirektor

gez. Becker
Gemeinderat

Der übergeordnete Flächennutzungsplan ist durch Verfügung vom 12. Oktober 1973 Az. 34.3.1.56-173/72 genehmigt worden.

Laasphe, 13. Dez. 1973

gez. Dr. Hahn
Oberkreisdirektor

Vfg.
Geändert aufgrund des RP. vom 12.10.1973 und Beibringungsbeschluß des Rates vom 5.8.1974

VERFAHRENSVERMERKE

Kopie

Dieser Plan stimmt mit dem Original überein und ist vollständig.

Laasphe, den 5.6.1972/20.7.1973

Stadtvermessungsamt

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21). Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist, sowie eingemessen ist.

Siegen, den 4. August 1975

Katasteramt

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Laasphe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 10.12.1970 und 22.6.1971 beschlossen.

Laasphe, den 6.6.1972

Bürgermeister

gez. Schmidt i.V.

Offenlegungsbeschluß

Der Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Laasphe gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BBauG (BGBl. I S. 341) am 23.11.1971 beschlossen.

Laasphe, den 6.6.1972

Bürgermeister

gez. Schmidt i.V.

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat mit allen Bestandteilen gemäß § 2 (6) BBauG vom 11.2.1970 bis 11.3.1972 öffentlich ausgelegen.

Laasphe, den 6.6.1972

Bürgermeister

gez. Schmidt i.V.

Anregungen und Bedenken

Der Rat der Stadt Laasphe hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken am 20.8.1976 und 9.7.1973 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Laasphe, den 24.7.1973 6.6.1972

Bürgermeister

gez. Schmidt i.V.

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Laasphe hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 20.8.1976 und 9.7.1973 als Satzung beschlossen.

Laasphe, den 24.7.1973 6.6.1972

Bürgermeister

gez. Schmidt i.V.

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 12. Oktober 1973 Az. 34.3.1.56-173/72 genehmigt worden.

Siegen, den 12. Oktober 1973

Regierungspräsident

gez. Dr. Hahn

Bekanntmachung

Dieser Plan ist mit Verfügung vom 12. 12. 1973 Az. 34.3.1.56-173/72 vom 12.12.1973 gemäß § 12 BBauG unter Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Laasphe, den 24. Dez. 1973

Bürgermeister

Satzung der Stadt Laasphe vom 18.12.1973		Flur 18 + 19
BEBAUUNGSPLAN Nr. 8 „Industriegebiet"		M. 1:1000
		2 Ausfertigung
Aufgestellt: Büro Wirtschaftsberatung der Handwerkskammer Siegen	Bearbeitung: den 24. Juli 1973	